

OE v. 13.01.2023

Wissenschaftsstadt Darmstadt Amtliche Bekanntmachung

Planfeststellung gemäß §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i.V.m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und §§ 1 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSIG) für das Vorhaben:

Anbindung des Ludwigshöfviertels – Bau einer Straßenbahntrasse mit insgesamt vier Haltestellen sowie die Verlegung der Cooperstraße nach Süden zur Knotenpunktoptimierung im Bereich der Heidelberger Straße in Darmstadt einschließlich landschaftspflegerischer Maßnahmen im Baubereich der Ludwigshöfstraße und der Cooperstraße. Zudem sind **trassenferne Kompensationsmaßnahmen** wie die **Neuanlage von Mischwald auf einer Fläche im Eigentum der Wissenschaftsstadt Darmstadt** in der Gemarkung am „Gehaborner Hof“, Gemarkung Weiterstadt, Flur 8, Flurstück-Nr. 8, für das bereits eine **Aufstellungsgenehmigung vorliegt**, sowie eine **Ökokontomaßnahme innerhalb des FFH-Gebiets „Kranichsteiner Wald mit Hegbachau, Mörsbacher Grund und Silzwiesen“** vorgesehen.

hier: Anhörungsverfahren

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt plant mit dem Ludwigshöfviertel im Süden des Stadtgebiets im Bereich der ehemals militärisch genutzten Flächen der Cambralfritsch-Kaserne und der Jefferson-Siedlung ein autaromes Wohnquartier.

Neubau und Änderung der Straßenbahnanlagen

Die HEAG mobil GmbH hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Bau einer Straßenbahntrasse von der Wendeschleife/bestehenden Endhaltestelle „Lichtenbergsschule“ durch das Ludwigshöfviertel bis zur Heidelberger Straße zur Bestandsstrasse der Linien 1, 6, 7 und 8 mit zwei zusätzlichen und zwei umzubauenden Haltestellen beantragt.

Durch den Bau der Straßenbahntrasse soll das künftige Ludwigshöfviertel an die Verkehrsinfrastruktur Darmstadts angebunden werden. Zudem ist diese Durchbindung der Straßenbahnlinie 8 durch das Ludwigshöfviertel bis zur Heidelberger Straße mit dem Ziel des Vorhabenträgers verbunden, für zukünftige Verkehrs- und Linienkonzepte vorbereitet zu sein und eine Querverbindung zu schaffen, die mehr Flexibilität bei Störungen zwischen Darmstadt und dem Stadtteil Eberstadt bietet. Gegenstand des Vorhabens ist insbesondere

- Zweigleisiger Ausbau der Wendeanlage in der Ludwigshöfstraße in der Bestandslage mit insgesamt drei teilbarrierefreien Bahnsteigen für den Schienenersatzverkehr (SEV)
- Verlegung und Neubau der Haltestelle Lichtenbergsschule
- Änderung und Bau einer Straßenbahntrasse von der Ludwigshöfstraße südlich der Haltestelle Ludwigshöfstraße / Paul-Wagner-Straße bis zum Einmündungsbereich Cooperstraße / Heidelberger Straße an die bestehende Strecke der Linien 1, 6, 7 und 8
- Herstellung eines zweigleisigen Dreiecks am Knotenpunkt Heidelberger Straße / Cooperstraße mit drei SEV-Haltestellen für Betriebsstörungen
- Bau der Haltestelle Ludwigshöfviertel
- Bau der Haltestelle Marienhöhe
- Bau der Haltestelle Cooperstraße (auf Höhe der jetzigen Haltestelle Marienhöhe) mit insgesamt vier Bahnsteigen, sowohl in Nord-Süd-Ausrichtung als auch in Ost-West-Ausrichtung mit jeweils zwei Seitenbahnsteigen in Parallelanlage

Verlegung der Cooperstraße nach Süden

Der Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt hat für die Verlegung der Cooperstraße nach Süden die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Mit der Verlegung der Cooperstraße soll aus verkehrstechnischen Gründen an dem Knotenpunkt Heidelberger Straße der Straßenversatz zwischen Cooperstraße und Einmündung Franklinstraße aufgehoben und die erforderliche Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes erreicht werden.

Gegenstand des Vorhabens ist insbesondere

- Verlegung der Cooperstraße nach Süden zur Aufhebung des Straßenversatzes zwischen Cooperstraße und Einmündung Franklinstraße (Knotenpunktoptimierung)
- Verlegung der Cooperstraße im weiter bergauf befindlichen Bereich zugunsten der neuen Straßenbahntrasse bis zur neuen Grenze des Bebauungsplans S 26

Für das Vorhaben der HEAG mobil GmbH zum Bau einer neuen Straßenbahntrasse bedarf es nach §§ 28 ff. PBefG der Planfeststellung. Der Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt hat für die Änderung der Cooperstraße die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 33 Abs. 1 S. 2 HStRG beantragt. Mit diesen Vorhaben treffen zwei selbstständige Vorhaben, für die an sich nach verschiedenen Rechtsvorschriften getrennte Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden müssten, in einer Weise – räumlich und zeitlich – derart zusammen, dass nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist. Aus diesem Grund findet gemäß § 78 Abs. 1 HVwVfG für diese Vorhaben ein gemeinsames Planfeststellungsverfahren statt. Gemäß § 78 Abs. 2 S. 1 HVwVfG richten sich Zuständigkeiten und Verfahren nach den Rechtsvorschriften über das Planfeststellungsverfahren, das für diejenige Anlage vorgeschrieben ist, die einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt. Für beide Vorhaben ist bereits nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben das Regierungspräsidium Darmstadt die zuständige Planfeststellungsbehörde. Unter Berücksichtigung nach dem jeweiligen Ausmaß der von dem Vorhaben berührten öffentlichen Interessen liegt der Schwerpunkt bei dem Vorhaben zum Bau der neuen Straßenbahntrasse, so dass das Verfahren nach den Rechtsvorschriften des Personenbeförderungsgesetzes durchzuführen ist.

Zugleich besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), da die Durchführung einer UVP durch die Vorhabenträger gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt und das Entfallen einer gesonderten Vorprüfung von der Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig erachtet wurde. Die UVP-Prüfung ist selbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit sind die zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen in der Zeit vom **16. Januar 2023 bis einschließlich 15. Februar 2023** auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>) – Rubrik: „Veröffentlichungen und Digitales“ → **Öffentliche Bekanntmachungen** → Verkehr – Straßen- und U-Bahnen“) veröffentlicht.

Ergänzend dazu liegen die Planunterlagen in der Zeit vom **16. Januar 2023 bis einschließlich 15. Februar 2023** bei dem Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt, Stadtplanungsamt, Stadthaus West, Mina-Rees-Straße 12, 64295 Darmstadt, Im 2. Obergeschoss, Zimmer 2.02, während der allgemeinen Dienststunden, d.h. **montags bis donnerstags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr** zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Für die Einsichtnahme in die Planunterlagen beim Stadtplanungsamt wird aufgrund der bestehenden COVID-19-Pandemie empfohlen, im Stadthaus West einen Mund-Nasen-Schutz (medizinische Gesichtsmaske) oder eine FFP2-Maske zu tragen.

1. Jede deren bzw. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden,

kann bis **spätestens 30. März 2023** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) bei dem Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Wilhelmstraße 1 – 3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei der Wissenschaftsstadt Darmstadt Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Für die Erklärung zur Niederschrift ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung bei der Wissenschaftsstadt Darmstadt, Tel. 06151 / 13-2604, oder dem Regierungspräsidium Darmstadt, Tel. 06151 / 12-3832, erforderlich.

Die Einwendung muss den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang sowie das Maß seiner Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für die Dauer des Verwaltungsverfahrens Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Die Außerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG) und gilt auch für Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 7 Abs. 4 Umweltrechtsbehelfsgesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhörungsbehörde von einer Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen absehen (§ 29 Abs. 1a Nr. 5 PBefG).

Sie kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzen, § 5 PlanSIG.

Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 HVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind **nicht** öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin, einer Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustimmung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Mit dem Beginn der Veröffentlichung des geänderten Planes im Internet auf der oben genannten Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt dürfen auf den von der Planung betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentliche Wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwere Veränderungen nicht vorgenommen werden; vielmehr treten die Beschränkungen des § 28a Abs. 1 PBefG (Veränderungssperre) in Kraft. Darüber hinaus steht dem Unternehmer ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 28a Abs. 3 PBefG).

- 8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Regierungspräsidium Darmstadt ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - die veröffentlichten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

9. Bei dem UVP-pflichtigen Vorhaben werden gem. § 19 Abs. 2 UVPG der in Anlage C3.1 inkl. Anlagen enthaltene UVP-Bericht sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegt. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende im Gesamtinhaltsverzeichnis der Planfeststellungsunterlagen aufgeführten Gutachten und Anlagen:

- Anlage A1.1: Erläuterungsbericht einschließlich allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, Schalltechnische Untersuchung 16. BImSchV Straßenbahn
- Anlage C1.1: Schalltechnische Untersuchung 16. BImSchV Straße
- Anlage C1.2: Schalltechnische Untersuchung Gesamtärm
- Anlage C1.3: Erschütterungstechnische Untersuchung Betrieb
- Anlage C1.4: Schalltechnische Untersuchung Bauärm
- Anlage C1.5: Geotechnischer Bericht inkl. Anlagen
- Anlage C2: Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Anlagen
- Anlage C3.2: – 3.6 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Anlage C3.7: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Anlage C3.8: Baumschutzgutachten inkl. Anlagen
- Anlage C3.9: Antrag auf Waldumwandlung
- Anlage C3.12: Antrag auf Waldumwandlung

10. Die Planunterlagen und die ortsüblichen Bekanntmachungen werden über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>) – Rubrik: „Veröffentlichungen und Digitales“ → **Öffentliche Bekanntmachungen** → Verkehr – Straßen- und U-Bahnen“) und das UVP-Portal des Landes Hessen (<https://uvp-verbund.de/he>) zugänglich gemacht.

Darmstadt, den 05.01.2023 Der Magistrat, Michael Kolmer, Stadtrat